

SATZUNG

ÜBER DIE KOMMUNALE NACHMITTAGSBETREUUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Hockenheim bietet bei genügender Beteiligung in den Grundschulen eine kommunale Nachmittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an. Voraussetzung ist, dass die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und eine Gruppe von mindestens 9 Schülern eingerichtet werden kann.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Schüler/innen bzw. deren Eltern auf Nachmittagsbetreuung.

Die Teilnahme an der Betreuung ist freiwillig.

§ 2

Zweck

Die kommunale Nachmittagsbetreuung ermöglicht Alleinerziehenden und Elternteilen Teilzeitbeschäftigung, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder im Grundschulalter ergeben.

§ 3

Inhaltliche Ausgestaltung

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvoll spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es wird kein Unterricht stattfinden. Sofern es die Verhältnisse zu-

lassen, und die Eltern es wünschen, kann jedoch den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen.

§ 4

Zeitlicher Umfang

1. Die Betreuung findet während der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag, unmittelbar nach dem kommunalen Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule, ausschließlich der Ferien und schulfreien Tage statt. Die genauen Betreuungszeiten sind aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
2. In den Ferien kann bei Bedarf eine Ferienbetreuung für maximal 20 Arbeitstage eingerichtet werden. Die Ferienbetreuung findet von Montag bis Freitag unmittelbar nach dem kommunalen Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule statt. Die genauen Betreuungszeiten sind aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.

Die Anmeldung für die kommunale Nachmittagsbetreuung hat vor Schuljahresbeginn zu erfolgen.

Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall aufzufangen.

§ 5

Betreuungskräfte

Jede Gruppe wird in der Regel von einer Betreuungskraft betreut. Geeignet für die Betreuung von Schulkindern sind Erzieher oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung. Auch Personen, die Erfahrung in der Kinderbetreuung haben, können die Betreuungsaufgaben wahrnehmen.

Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt der Stadt. Die Schulleiter können jedoch nach Vereinbarung mit dem Schulträger die Aufsicht übernehmen.

§ 6***Raumfrage***

Die Betreuung kann in freien Schulräumen stattfinden. Stehen diese nicht zur Verfügung, kann der Schulträger in Benehmen mit dem Schulleiter auf Mehrzweckräume, Kursräume und Klassenzimmer zurückgreifen.

§ 7***Aufnahme/Abmeldung***

Alle Schüler, die in dem Bezirk der Grundschule wohnen, können an dem Angebot teilnehmen. In begrenztem Rahmen kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern auch Schüler, die außerhalb eines Schulbezirkes der Grundschule mit Betreuung wohnen, nach Absprache mit dem Schulleiter dieser Grundschule zuweisen.

Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung des Schulträgers während des Schuljahres möglich (z.B. Wegzug).

§ 8***Benutzungsgebühren***

1. Für die Benutzung der Nachmittagsbetreuung werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
3. Die Gebühren sind durch die Sorgeberechtigten zu bezahlen.
4. Die Gebühren sind vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind zur Betreuung aufgenommen wird.
5. Bei Abmeldung (Wegzug) eines Kindes sind die Gebühren bis Ende des Monats zu entrichten.
6. Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht. Dies gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
7. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers zur Nachmittagsbetreuung.

8. Die Benutzungsgebühren sind jeweils im voraus bis zum 5. des Monats unaufgefordert an die Stadtkasse Hockenheim zu entrichten.

§ 9

Verpflegung

Die Schüler, die an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen erhalten, sofern gewünscht und mindestens 5 Bestellungen erfolgen, mittags ein warmes Essen über einen Catering-Service. Die Bestellung erfolgt durch die Schule und ist bindend. Es steht dem Schüler frei, eigene Verpflegung mitzubringen oder an dem Angebot teilzunehmen.

§ 10

Verpflegungsgeld

1. Für das Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld erhoben.
2. Die Verpflegungsgeldhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
3. Das Verpflegungsgeld ist durch die Sorgeberechtigten zu bezahlen.
4. Das Verpflegungsgeld entsteht mit der Bestellung.
5. Das Verpflegungsgeld ist jeweils mit Aufgabe der Bestellung im voraus unaufgefordert bei der Schule zu entrichten
6. Verpflegungsgeld wird nicht erstattet, wenn der Schüler bestelltes Mittagessen nicht in Anspruch nimmt.

§ 11

Versicherungsschutz

Für die Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Darüber hinaus können die Eltern eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen.

§ 12

Sonstiges

Die Nachmittagsbetreuung ist keine schulische Veranstaltung. Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Nachmittagsbetreuung ernsthaft stören, können vom Träger ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss durch den Träger ist auch möglich, wenn bei den Gebühren ein Rückstand von 2 Monaten besteht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Hockenheim, den 23.12.2004

Dieter Gummer
Oberbürgermeister

ANLAGE

ZUR SATZUNG ÜBER DAS NACHMITTAGSBETREUUNGSANGEBOT AN GRUNDSCHULEN

- | | Betreuung von
14.30 – 16.30 Uhr |
|---|------------------------------------|
| a) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 betragen
pro Kind und Monat
für das 1. Kind | 60,00 € |
| für das 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme
und sind für 10 Monate im Schuljahr zu entrichten. | 30,00 € |
| | |
| b) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 betragen
pro Kind und Monat (Ferienbetreuung ca.
20 Arbeitstage Osterferien und Sommerferien)
für das 1. Kind je Ferienblock | 45,00 € |
| für das 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme
je Ferienblock
und sind jeweils für die Oster- und
Sommerferien zu entrichten. | 22,50 € |
| | |
| c) Die unter a und b festgelegten Gebühren sind bei gleichzeitiger Nutzung höchstens für 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die jeweiligen Kinder mit den höchsten Gebühren. | |
| | |
| d) Das Verpflegungsgeld gemäß § 10 beträgt pro Tag 3,50 €. | |
| | |
| e) Die Anlage tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. | |